

Spezielle Bedingungen für Transport- und Logistikleistungen (07/2026)

1. Anwendungsbereich, Bestandteile und anderslautende Bedingungen

Diese Bedingungen finden Anwendung für die Vergabe von Transport- und Logistikleistungen der Everllence SE (nachfolgend „AG“) gegenüber dem im Transportauftrag genannten Auftragnehmer (nachfolgend „AN“).

Ergänzend hierzu gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen in jeweils gültiger Fassung. Siehe https://www.everllence.com/docs/default-source/purchasing/einkaufsbedingungen_06-05-2026_de.pdf

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere auch die ADSp, BSK, IVTB oder andere Bedingungen, seien es Bedingungen Dritter oder allgemeine örtliche Usancen, gelten zwischen den Parteien nicht, es sei denn, der AG hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Transportmittelvorgabe, Ladungssicherung, Sicherheitsausrüstung

Soweit für den AN wirtschaftlich vertretbar und möglich, hat dieser vorrangig Fahrzeuge der Everllence-Produktreihe für die Durchführung der Transportdienstleistung einzusetzen. Die eingesetzten Fahrzeuge sollen umweltfreundlich mit niedrigem Energieverbrauch betrieben werden und besonders emissionsarm sein.

Für Verladungen mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellm Antrieb gilt, dass diese Schiffe nicht älter als 15 Jahre sein dürfen. Diese Schiffe müssen ohne Einschränkung in das Register folgender Klassifikations-Gesellschaften eingetragen sein:

GL - Germanischer Lloyd
LR - Lloyd's Register of Shipping
ABS - American Bureau of Shipping
BV - Bureau Veritas
CCS - China Classification Society
NK - Nippon Kaiji Kyokai
KR - Korean Register of Shipping
DNV - Det Norske Veritas
RINA - Registro Italiano Navale
RS - Russian Maritime Register of Shipping

Verladungen mit Seeschiffen, die obengenannte Kriterien nicht erfüllen, sind nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung durch den AG zulässig.

Für Verladungen mit Binnenschiffen gilt, dass diese Schiffe ein gültiges Klassenattest vorweisen müssen.

Der AN ist verpflichtet, die Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschoner etc.) selbst zu stellen. Diese müssen den „Regeln der Technik“, insbesondere der VDI-Richtlinie 2700ff. entsprechen. Auch während des Transportes ist für ausreichende und geeignete Ladungssicherung zu sorgen Transportgut, welches auf offenen Fahrzeugen befördert wird, muss vom AN wirksam gegen Witterungseinflüsse, insbesondere Feuchtigkeit, geschützt werden.

Kosten für gefahrenabwehrende Tätigkeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten an oder für eingesetzte Transport- und Hilfsmittel sind vom AN zu tragen.

Der AN und alle von ihm eingesetzten Nachunternehmer sind verpflichtet, beim Betreten des Everllence Betriebsgeländes, von Betriebsgelände der Lieferanten oder Baustellen geeignete Schutzausrüstung (Helm, Warnweste, Sicherheitsschuhe und Schutzbrille) zu tragen sowie die einschlägigen BG-Vorschriften (BGVen) und die Anweisungen des AG zu befolgen.

3. Begutachtung (Surveys)

Der AG behält sich vor, Surveys durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Leistungsumfang des vom AG oder seines Kunden eingesetzten Surveyors bezieht sich auf die Beaufsichtigung/Überwachung der Be- bzw. Entladung, die Überprüfung und Bewertung der vorgenommenen Stauung und Sicherung aller Packstücke für den Transport, ohne darauf beschränkt zu sein.

Der AG wird den AN rechtzeitig über den genauen Termin in Kenntnis setzen, an dem der Survey stattfinden wird.

Der AN stellt sicher, dass zum Zeitpunkt des Surveys die vom AG oder dessen Kunden eingesetzten Mitarbeiter oder beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu den für den Survey notwendigen Orten haben, sofern der AN im Zuge seiner Tätigkeiten und Leistungserbringung im Zusammenhang mit diesem Vertrag ebenfalls ein Zugriffs- und/oder Zugangsrecht zu den entsprechenden Orten besitzt.

Die Surveys erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung. Ein Survey ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt dieser in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des AN hinsichtlich seiner vertraglichen Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des AG hergeleitet werden.

4. Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und sichere Lieferkette

Der AN hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die Waren für oder vom AG gelagert, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Der AN verpflichtet sich, für alle Warensendungen, die er im Auftrag des AG aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Drittland transportiert, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassungen von Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Oktober 2013), Delegierte Verordnung (UZK-DA) ((EU) Nr. 2446/2015 der Kommission vom 28. Juli 2015), des

Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Davon umfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestellung der Waren bei der Ausfuhr- (soweit erforderlich) und Ausgangszollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbegleitdokumente zu sorgen.

5. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Der AN stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge, das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sowie ggf. beauftragte Subunternehmer sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der vom AG erteilten Aufträge notwendig sind, erfüllen. Insbesondere hat der AN Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

Der AN verpflichtet sich, bei der Transportdurchführung die länderspezifischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten und dabei erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf eigene Rechnungen zu besorgen. Dies gilt auch soweit sich der AN eines Subunternehmers zur Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen bedient.

Der AN wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass

- a) er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer, falls für den konkreten Einzelauftrag notwendig über die für den Transport erforderliche Erlaubnis oder Berechtigung nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/ oder CEMT-

Genehmigung) verfügen und diese Erlaubnis oder Berechtigung auch nicht unzulässig verwendet wird; im Falle des Widerrufs und/oder Ablaufs der Geltung der erforderlichen Erlaubnis oder Berechtigung ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren und keine weiteren Aufträge anzunehmen bzw. angenommene Aufträge nicht auszuführen. Dies gilt ebenfalls für den Fall des Widerrufs oder Ablaufs einer notwendigen Erlaubnis oder Berechtigung eines vom

AN eingesetzten Subunternehmers;

- b) er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen in der geforderten Form (insbesondere gemäß § 7 GüKG) während der Fahrt mitführen;
- c) das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art 5 der CEMT-Richtlinie führt und während der Fahrt mitführt;
- d) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs.3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder einer von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Fahrerbescheinigung nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 und sonstiger erforderlicher Arbeitsgenehmigungen sind und, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Pass, Passersatz, Ausweis, Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache oder eine Bescheinigung im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 während der Fahrt mitführt;
- e) nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis der erforderlichen Form verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
- f) Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;
- g) die Fahrzeugpapiere zu dem entsprechenden Transportmittel vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;
- h) dass nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des AN vorliegt; i) die nach a) bis e) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des AGs oder dessen Vertragspartnern oder Beauftragten im Original vorgelegt werden. Der AG oder vom ihm benannte und beauftragte Dritte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen zu dokumentieren und insbesondere Kopien der vorgelegten Unterlagen zum Zwecke der Erfüllung der Verantwortung des AG insbesondere nach § 7c GüKG zu fertigen und aufzubewahren.

Der AN ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sowie von ihm beauftragte Subunternehmer hinsichtlich der vorstehenden Anforderungen zu informieren und entsprechende Anweisungen zur Einhaltung zu erteilen.

Sollte der AN Subunternehmer einsetzen, ist er verpflichtet, mit diesen gleichlautende Regelungen vertraglich zu vereinbaren und die Einhaltung zu gewährleisten. Der AN ist weiterhin verpflichtet, die Einhaltung der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten durch den Subunternehmer zu kontrollieren und diese Kontrollen dem AG gegenüber zu dokumentieren. Kopien der entsprechenden Unterlagen sowie Berichte über die stattgefundenen Kontrollen sind dem AG auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich nach Kenntnis von Umständen, die die Erbringung der Leistung infolge von Verstößen gegen die vorstehend genannten Anforderungen verhindern, zu informieren und weitere Aufträge abzulehnen sowie angenommene Aufträge nicht auszuführen bzw. nicht ausführen zu lassen. Aus einer solchen Ablehnung und/oder Nichtdurchführung von Aufträgen (wegen Verstößen gegen die genannten Anforderungen) resultierende Schäden und Kosten trägt der AN. Der AG ist von den Zahlungen eines Entgeltes befreit.

6. Mindestlohngesetz

Der AN sichert zu, bei Durchführung von Aufträgen von dem AG alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten. Hierzu gehören u.a. die Zahlung des Mindestlohns zum Fälligkeitszeitpunkt an seine im Inland beschäftigten bzw. für ihn im Inland tätigen Arbeitnehmer, Erfassung der Arbeitszeit etc. Der AN sichert weiter zu, nur Nachunternehmer einzusetzen, die den Mindestlohn rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen und die sich ebenfalls schriftlich gegenüber dem AN zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG verpflichtet haben.

Auf Verlangen des AG hat der AN geeignete Nachweise (z.B. Zollanmeldungen etc.) vorzulegen, dass er und seine Nachunternehmer die sich aus dem Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten erfüllen.

Sollte der AN sich weigern oder nicht in der Lage sein, geeignete Unterlagen vorzulegen oder sollten sich begründete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des MiLoG ergeben, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Aufträge, Verträge und sonstigen vertraglichen Vereinbarungen fristlos zu beenden. Der AG ist berechtigt, bis zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten aus dem MiLoG die Vergütung einzubehalten.

Der AN verpflichtet sich, dem AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer bzw. einem von diesem eingesetzten Nachunternehmer resultieren. Hierunter fallen u.a. Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des AN, Forderungen der Arbeitnehmer von eingesetzten Nachunternehmern, behördliche Forderungen, wie z.B. Bußgelder, behördlich erteilte Auflagen als auch hiermit zusammenhängende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegenüber dem AN Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder vom AN eingesetzter Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen oder wenn gegen den AN ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz steht. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die vertraglichen Beziehungen ganz oder teilweise zu beenden.

7. Vergütung und Zahlung der Fracht

Die Vergütung des AN erfolgt gemäß. der im Transportauftrag genannten Preise. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Gesamtbestellwerts, sofern die Kosten der tatsächlich durchgeführten Leistungen den Gesamtbestellwert der Bestellung unterschreiten. Für die Abrechnung sind nur die tatsächlich durchgeführten Leistungen und die damit verbundenen Kosten relevant.

Die Rechnungsstellung für erbrachte Leistungen erfolgt durch den AN vollumfänglich an den AG. Der AG akzeptiert keine Rechnungen eingesetzter Subunternehmen und wünscht ausdrücklich eine komplette Zahlungsabwicklung einzig über den AN. Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Im Rahmen der Groß- und Schwerlasttransporte anfallende Kosten für verkehrslenkende Maßnahmen - VLM – und evtl. Polizeibegleitung werden lt. Auslage ohne Provision/ Bearbeitungsgebühr vom AN an den AG weiterberechnet.

8. Rechnungslegung

Alle Rechnungen sind ausnahmslos wie im Transportauftrag genannt zu adressieren.

Zahlungen werden nur unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nennung der Bestell- und Transportauftragsnummer
- Beifügung der vom Absender, Frachtführer und Empfänger quittierten Frachtbrieve der jeweiligen Verkehrsträger.
- Traditionspapiere sind vom AN unverzüglich an den AG oder einer vom AG benannte Stelle zu überbringen oder über einen sicheren Versandweg zu senden.

9. Kündigungsklausel

Wird der Vertrag zwischen dem AG und seinem Kunden (Endabnehmer) gekündigt, so hat der AG dem AN gegenüber das Recht zur fristlosen Kündigung.

In einem solchen Fall werden dem AN bis zum Tage der Kündigung angefallene Kosten für bereits geschlossene und noch in Abwicklung befindliche Transporte erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Lieferfristen und –hindernisse

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der AN hat jedoch geltende Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.

Sobald der AN Schwierigkeiten bei der Beförderung oder Ablieferung erkennt, hat er unverzüglich den AG zu benachrichtigen. Sind diese Hindernisse durch den AN zu vertreten, ist der AG berechtigt ein Ersatztransportmittel auf Kosten des AN zu besorgen.

Findet bei der Be- oder Entladestelle eine Anliefersteuerung durch Zeitfenster (Slots) statt, so entfällt im Falle der Nichteinhaltung der Anspruch auf Standgeld.

Wird der AN mit der Durchführung eines intermodalen Transports beauftragt, so entfällt ebenso der Anspruch auf Standgeld (Liegeld), wenn es in der Transportkette zu Verzögerungen kommt, von denen der AN Kenntnis hätte erlangen können (z.B. Verspätungen bei Schiffsabfahrten).

11. Haftung

Der AN haftet für alle Transport- oder mit einem Transport zusammenhängenden Leistungen als Frachtführer bzw. Verfrachter nach den Bestimmungen des HGB, insbesondere nach den §§ 407 ff HGB, sofern nicht zwingende Vorschriften oder internationale Übereinkommen Abweichendes regeln.

Eine schriftliche Schadensmeldung (Fax oder E-Mail genügen) vom AG hemmt die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche.

Der AN stellt den AG von Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen, die im Rahmen der von dem AN besorgten Versicherungsdeckungen (Betriebshaftpflicht, Umwelthaftpflicht, Verpackungshaftpflicht und Verkehrs-haftungsversicherung) erfasst sind, frei. Dies gilt auch bei Nachteilen, die der AG aus einem eventuellen Tätigwerden oder Ausscheiden eines Nachunternehmers erwachsen können.

Lässt sich der genaue Schadensort anlässlich eines multimodalen Transports nicht feststellen, gilt insoweit das für den AG günstigere Teilstreckenrecht.

Sofern das Montrealer Übereinkommen 1999 zur Anwendung kommt, haftet der AN unter Verzicht auf die Höchsthaftungsbeschränkungen in voller Höhe auf Schadenersatz, sofern der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des AN verursacht worden ist, die entweder in der Absicht, Schaden herbeizuführen oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Für Verpackungs- oder mit der Verpackung zusammenhängenden Leistungen sowie für Lagerung und mit der Lagerung zusammenhängenden Leistungen haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Weiterhin haftet der AN für alle Schäden, die der AG aufgrund der Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten „Regeln der Technik“ durch den AN im Rahmen der Vertragserfüllung erleidet. Die Haftung erstreckt sich auch auf etwaige Bußgelder und/oder Geldstrafen (inklusive Abwehrkosten), die gegen den AG und/oder einzelne Mitarbeiter und/oder Organmitglieder aufgrund pflichtwidriger Abwicklung durch den AN verhängt werden.

Die Haftung des AN gegenüber dem AG für Güter- und

Güterfolgeschäden ist pro Schadensereignis auf 2.500.000,00 EUR begrenzt. Die Haftung des AN gegenüber dem AG für reine Vermögensschäden ist pro Schadensereignis auf 250.000,00 EUR begrenzt.

Weiterhin haftet der AN gegenüber dem AG für Schäden, wenn der AN im Rahmen der Import-/Exportzollabwicklung im Namen des AG handelt und fehlerhafte Erklärungen gegenüber Zollämtern und/oder anderen Behörden abgibt.

Unabhängig von den vorstehend genannten Regularien sind sich die Parteien darüber einig, dass der AN vollumfänglich und unabhängig von seiner Versicherungsdeckung für alle Schäden, insbesondere reine Vermögensschäden haftet, die der AN durch Vorsatz oder durch Leichtfertigkeit, und in dem Bewusstsein begangen hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Ferner gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sollten vom AN eingeschaltete Nachunternehmer weitergehend als der AN dem AG gegenüber haften, wird der AN auf Verlangen des AG seine Ansprüche gegen die vorgenannten Nachunternehmer an den AG oder deren Transportversicherer abtreten. Die Haftung des AN aus diesem Vertrag bleibt jedoch unberührt. Der AN nimmt unabhängig von seiner eigenen Haftung nach diesem Vertrag die Regresssicherung gegenüber sämtlichen Nachunternehmern und wird an allen Schnittstellen etwaige Schäden schriftlich festhalten. Die entsprechenden Unterlagen hat der AN dem AG auf Verlangen heraus zu geben.

Der AN haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten und aller Nachunternehmer, denen er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

Der AG haftet dem AN gegenüber nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Haftung des AG begrenzt auf den Deckungsumfang der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung und der Höhe nach begrenzt auf 2,5 Mio. € pro Schadensereignis und 5 Mio. € für alle Schadensereignisse eines Jahres. Eine weitergehende Haftung muss vor Risikobeginn schriftlich vereinbart werden.

Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Versicherung

Sofern nicht anders vereinbart, wird der AG die Transportversicherung eindecken. Die Haftung des AN nach diesem Vertrag bleibt davon unberührt.

Der AN wird seine Haftung nach diesem Vertrag und für die Dauer dieses Vertrags auf eigene Kosten ausreichend bei einem für den AG akzeptablen Versicherung versichern, insbesondere Betriebshaftpflicht- und Speditions- und Verkehrshaftungsversicherungen abschließen, und die Eindeckung und die Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes des AG auf Wunsch jederzeit nachweisen. Der Versicherungsschutz ist auf Grundlage von Versicherungsbedingungen, für die deutsches Recht gilt und die gegen den Versicherer einen Gerichtsstand in Deutschland

begründen, einzudecken. Plant der AN Anpassungen der relevanten Versicherungspolice während der Dauer dieses Vertrags, hat er dem AG dies umgehend mitzuteilen.

Für Schäden während des Umschlags / Hebevorgangs durch Lastaufnahmeeinrichtungen hat der AN eine Hakenlastversicherung in Höhe von 2.000.000,00 EUR pro Schadensereignis abzuschließen. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet die Versicherung nachzuweisen.

Der AN hat ebenfalls sicherzustellen, dass der Nachunternehmer zur Auftragsbefriedigung die Risiken voll durch umfassende Versicherungen mit Ausnahme der Transportversicherung abgedeckt hat.

Über eine Störung oder Beendigung dieses Versicherungsschutzes ist der AG umgehend zu informieren. Vorstehendes gilt entsprechend für den Versicherungsschutz eines etwaigen Nachunternehmers im Falle der Unterbeauftragung eines solchen durch den AN. Der Nachunternehmer ist durch den AN diesbezüglich entsprechend zu verpflichten.

Zur Abgrenzung der Haftungsbereiche hat der AN die zu übernehmenden Waren gründlich zu überprüfen und dabei äußerlich erkennbare Schäden und Unregelmäßigkeiten umgehend an den AG zu melden. Während des Transportes durchzuführende Schnittpunktkontrollen hat der AN ausreichend zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen zuzusenden.

13. Transportmittelunfälle

Transportschäden und sonstige Unregelmäßigkeiten hat der AN den AG unverzüglich, sowohl fernmündlich als auch schriftlich mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bei der zuständigen Versandabteilung des AG.

Während einer eventuellen Zwischenlagerzeit eintretende Schäden an oder Diebstähle von Waren hat der AN polizeilich aufnehmen zu lassen und dem AG ebenfalls unverzüglich zu melden.

Die Führung bei der Bearbeitung von Transportschäden sowie daraus resultierender Regressansprüche erfolgt durch den AG sowie die mit diesem verbundenen Versicherungspartner und Regressierungsstellen. Der AN wird den AG bei der Bearbeitung von Transportschäden unterstützen und im Schadensfall die Regressrechte gegen die Nachunternehmer sichern.

Der AN hat den AG über alle eingetretenen Transportschäden durch Übersendung von Kopien der jeweils auszufertigenden Dokumente (z.B. Frachtbriefe, Bills of Lading, Lieferscheine, Schadensberichte etc.) unverzüglich zu unterrichten.

Der AG sowie seine Versicherungspartner behalten sich das Recht vor, einen eingetretenen Schaden durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Der AN hat diesen bei der Schadensermittlung in jeglicher Form zu unterstützen.

Seitens des AN angelegte Schadenakten sind für 10 Jahre nach Abschluss des Bearbeitungsvorganges verfügbar zu halten.

14. Verwahrung von Dokumenten und Geschäftsunterlagen Der AN wird alle vom AG erhaltenen Geschäftsunterlagen und von ihm erstellten oder beschafften Dokumenten während den gesetzlich vorgeschriebenen oder sich aus Vorgaben des AG ergebenden Aufbewahrungsfristen sicher aufbewahren.